

Satzung SielNet e.V.

1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "SielNet".
2. Der Vereinssitz ist Braunschweig.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

1. Zweck des Vereins SielNet e.V. ist die Förderung der Kommunikation im nationalen und internationalen Rahmen, sowie die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Der Vereinszweck wird erfüllt insbesondere durch Einführung und Fortbildung der Mitglieder in den Umgang mit nationalen und internationalen Kommunikationsnetzen; indirekt durch die Möglichkeit, die diese Netze bieten. Unter anderem durch den Ausbau und Betrieb eines Computernetzwerks im Studentenwohnheim Meister-Eckehart-Haus, Sielkamp 5, 38112 Braunschweig.

3. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und die Satzung sowie deren Ergänzungsordnungen anerkennen; die Mehrheit der Mitglieder sollen stets, zwecks Anerkennung des Vereins als studentische Vereinigung an der Technischen Universität Braunschweig, immatrikulierte Studenten derselben sein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form beim Vorstand.
5. Passives Mitglied kann werden, wer einen Antrag auf Aufnahme gestellt hat.
6. Aktives Mitglied kann werden, wer passives Mitglied ist, sich aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligt und beim Vorstand einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellt.
7. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand.
8. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag oder durch Beschluss des Vorstandes oder durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung zu passiven Mitgliedern werden.

9. Ehrenmitglieder werden automatisch alle ehemaligen Vorstandsmitglieder, nachdem sie aus der aktiven Mitgliedschaft ausgeschieden sind. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

10. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Verlustes der Geschäftsfähigkeit, durch Austrittserklärung, durch Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss.

11. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des Monats, aber frühestens nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, wirksam.

12. Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwider handeln oder gegen Bestimmungen der gültigen Satzung oder der Ergänzungsordnungen verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes oder durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Widerspricht der/die Betroffene innerhalb eines Monats gegen den Beschluss des Vorstandes, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes. Das über den Ausschluss beratende Organ muss dazu nur beschlussfähig sein. Es bedarf also nicht der Anwesenheit aller Mitglieder des jeweiligen Organs.

4. Stimmrecht

In einer Mitgliederversammlung hat jedes passive Mitglied eine Stimme, jedes aktive Mitglied hat fünf Stimmen, jedes Vorstandsmitglied hat fünf Stimmen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Beiträge

1. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsart von Beiträgen und Gebühren regelt die vom Vorstand festgelegte Beitrags- und Gebührenordnung.

2. Ehrenmitglieder leisten keine Mitgliedsbeiträge.

3. Der Vorstand kann auf formlosen Antrag eines Mitglieds in begründeten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

4. Bei einem unentschuldigten Rückstand der Beitrags- bzw. Gebühreneinzahlungen von mehr als einem Monat kann der Vorstand eine fristlose Kündigung aussprechen.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage des Vereins-zwecks die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie ist im Übrigen insbesondere zuständig für:

- (a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- (b) die Erteilung von Entlastungen,
- (c) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- (d) Ausschluss von Mitgliedern,
- (e) Bestellung des Vorstandes.

2. Die Versammlung wird von dem vorsitzenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist diese verhindert, übernimmt das stellvertretende Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

Ist auch diese nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine Person zur Leitung der Versammlung.

3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Rederecht und darf Anträge stellen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszwecks erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

- (a) wenn dies 25% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen,
- (b) auf Beschluss des Vorstandes.

3. Die Versammlung wird vom Vorstand durch Aushang am Anschlagbrett oder E-Mail mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

9. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats erneut einzuberufen. Diese ist dann beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

10. Vorstand

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie darf sieben nicht überschreiten.

2. Bei einem mehrköpfigen Vorstand müssen mindestens die Posten des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und des stellvertretenden Vorstandsmitglieds besetzt sein.

3. Besteht der Vorstand aus drei oder weniger Personen, vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein alleine. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen, vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

4. Die Summe der Ausgaben eines Kalendermonats darf die Einnahmen des betreffenden Kalendermonats nicht übersteigen. Über höhere Ausgaben muss ein Beschluss des Vorstandes gefasst werden.

5. Zu einer Beschlussfassung muss sich der Vorstand nicht zwingend zu einer Versammlung (Vorstandssitzung) treffen. Es reicht die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unabhängig vom Weg, auf dem die Abstimmung erfolgt ist (z.B. telefonisch, schriftlich, per E-Mail etc.).

6. Eine Vorstandssitzung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur mit 2/3-Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes wird erst wirksam, wenn sich das abwählende Organ zugleich auf einen Nachfolger geeinigt oder beschlossen hat, sein Amt nicht wieder zu besetzen.

8. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, gilt der Rücktritt als vollzogen, sobald das Mitglied die der Person übertragenen Aufgabenbereiche ordnungsgemäß an die Nachfolge bzw. ein anderes Vorstandsmitglied übergeben hat.

Mit dem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds reduziert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder um eins. Tritt das vorsitzende Vorstandsmitglied zurück, übernimmt das stellvertretende Vorstandsmitglied dessen Amt.

Im Falle des Zurücktretens des letzten bzw. einzigen Vorstandsmitglieds, bleibt dieses im Amt, solange bis eine Nachfolge bestellt wurde.

9. Die Vorstandsmitglieder sind von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

11. Bestellung des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder bestellt werden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestellt.

12. Aufgaben des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Information der Mitglieder.

2. Die Vorstandsmitglieder können einzelne Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, an andere Mitglieder delegieren.

13. Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine Person zur Rechnungsprüfung zu bestellen und seine Aufgaben sowie die Amtszeit zu definieren.

14. Beurkundung von Beschlüssen

Eine von der Mitgliederversammlung bestellte schriftführende Person fertigt über Beschlüsse derselben Protokolle an, die von ihr und einer versammlungsleitenden Person unterschrieben werden. Diese Protokolle müssen spätestens einen Monat nach der Versammlung den Mitgliedern durch Aushang am Schwarzen Brett oder durch elektronische Veröffentlichung zugänglich gemacht werden.

15. Auflösung

1. Der Verein kann mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

2. Gemeinsam vertretungsberechtigte Personen zur Liquidation im Falle einer Vereinsauflösung sind das vorsitzende Vorstandsmitglied und dessen stellvertretendes Vorstandsmitglied, sofern die Mitgliederversammlung keinen anders lautenden Beschluss gefasst hat.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutz Braunschweig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

16. Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 24.09.2020 in Kraft.